

Gederras „Kaiserpavillon“ um 1910

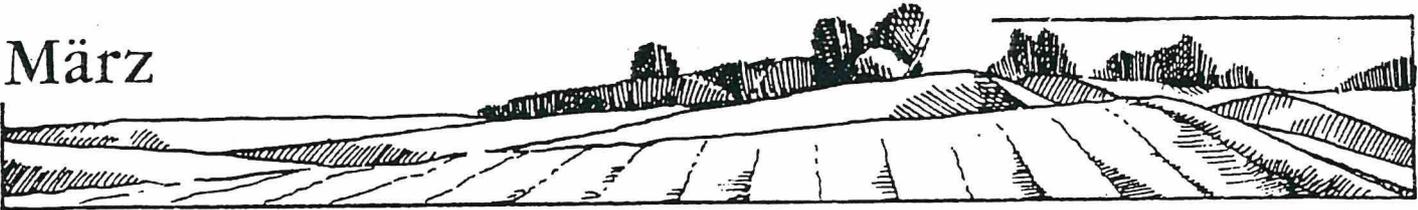
So konnte man schon über die Wipfel der Bäume hinweg in alle Richtungen eine herrliche Aussicht genießen.
 Es wurde auch schon in einigen Jahren das Schilf zwischen Badeanstalt und Vereinsbootshaus geschnitten, um bessere Durchblicke auf den See zu gewinnen.
 Der hölzerne Aussichtsturm wurde 1907 durch einen Neubau aus Stahlbeton, den Bismarckturm, ersetzt. Der war schon 17 m hoch und wurde leider 1945 gesprengt. An gleicher Stelle wurde 1994 der heutige Krakower Aussichtsturm errichtet und 1995 feierlich übergeben.
 Die Badeanstalt, die als erste städtische Badeanstalt im Jahre 1900 errichtet wurde, schien ihren Zweck nicht so recht erfüllt zu haben, denn schon 1905 wurde sie wieder abgebrochen und durch eine neue, den damaligen Anforderungen der „Neuzeit“ entsprechende ersetzt.

Fortsetzung folgt

Uta-Gesine Schlang

Amtliche Bekanntmachungen

März



Stadt Krakow am See

Bebauungsplan Nr. 8 „Freizeittreff am Krakower See“ der Stadt Krakow am See

hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes

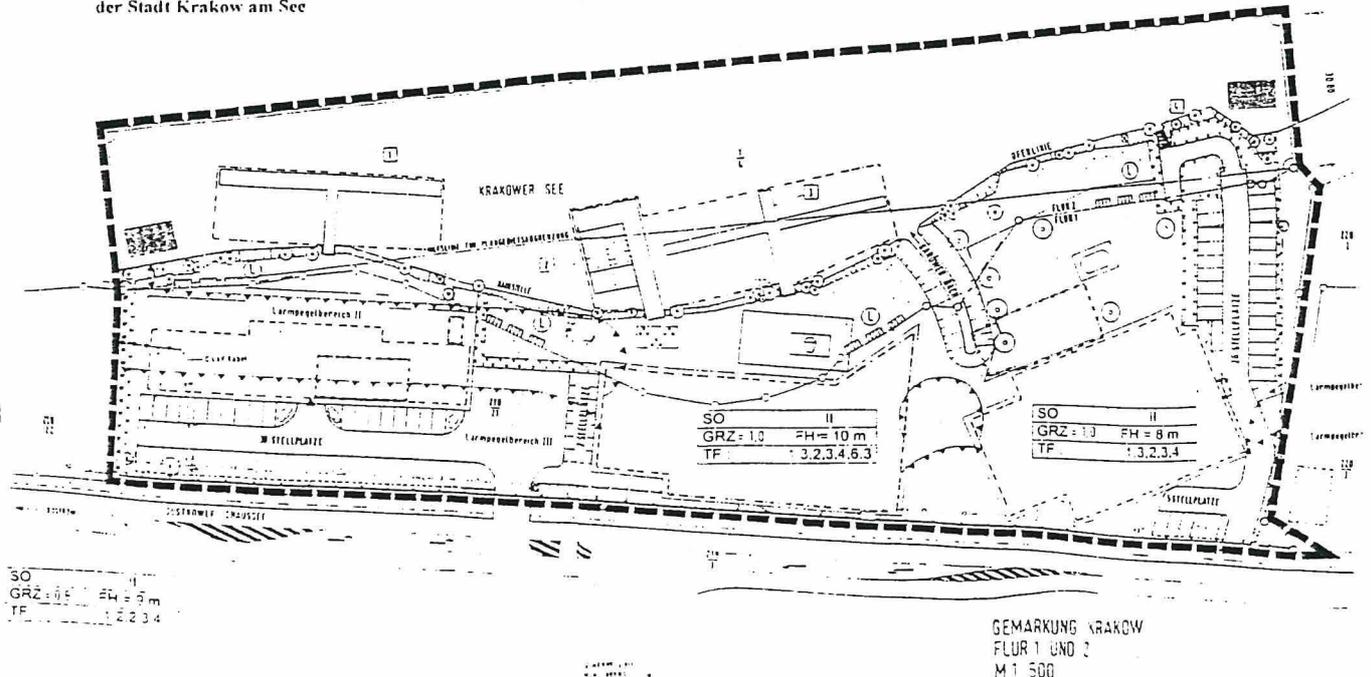
Der von der Stadtvertretung Krakow am See in der Sitzung am 27.04.1999 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 8 „Freizeittreff am Krakower See“ der Stadt Krakow am See für das Gebiet laut nachfolgend abgedruckter, nicht maßstabsgerechter Skizze, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 07.10.1999, AZ: VIII 230d-512.113-53.043 (8), mit Auflagen genehmigt. Nach Erfüllung der Auflagen wird die Erteilung der Genehmigung hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 8 „Freizeittreff am Krakower See“ der Stadt Krakow am See mit Begründung am 13.03.2000 im Amt Krakow am See (Bauamt), 18292 Krakow am See, Möwenweg 17, während der Öffnungszeiten

Montag 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr
 Dienstag 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr

Geltungsbereich des B-Planes Nr.8 „Freizeittreff am Krakower See“ der Stadt Krakow am See



Krakow am See

Donnerstag 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr und
13.30 Uhr bis 17.30 Uhr

einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB und § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung von Mecklenburg-Vorpommern bezeichneten Verfahren zu Formvorschriften sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krakow am See geltend gemacht worden sind.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus der beigelegten, nicht maßstäblichen Skizze.

Krakow am See, den 28.02.2000

im Auftrag

Dr. Krämer
Bauamtsleiter

Amthliche Beglaubigung

Die ~~Stadt~~ Bebauungsplan Auszug Seeuferlinie
(siehe Bescheinigung der Urkunde)

stimmt mit dem mir vorliegenden Original überein. Diese
beglaubigte Kopie wird nur zur Verlegung in die
Behörden genutzt.

Krakow am See, den 27.03.2000

Am Krakow am See
Der Amtsvorsteher Falk
Im Auftrage

(Stempel)

